



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- Lieferkettengesetz Volksbegehren
- Beibehaltung Sommerzeit
- Unabhängige JUSTIZ sichern
- GIS Gebühren NEIN
- BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!

Aufgrund der am 22. Dezember 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 17. April 2023,
bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Marktgemeinde Straden, Straden 2, 8345 Straden

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	17. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag,	18. April 2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Mittwoch,	19. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag,	20. April 2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Freitag,	21. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag,	22. April 2023, von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag,	23. April 2023, geschlossen,
Montag,	24. April 2023, von 08:00 bis 16:00 Uhr.



Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 12.01.2023

Der Bürgermeister:



Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Unabhängige JUSTIZ sichern“

Text des Volksbegehrens:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die Unabhängigkeit der Justiz sichern. Die Unterzeichner dieses Volksbegehrens fordern daher

- 1. Untersuchungsrichter wieder einsetzen (wurde 2008 abgeschafft)**
- 2. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung**
- 3. Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft**

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Unabhängige JUSTIZ sichern“

Die drei Forderungen des Volksbegehrens sind zentral für die Sicherstellung eines unabhängigen Justizsystems in einem demokratischen Rechtsstaat. Diese werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Untersuchungsrichter wieder einführen:

Um im Bereich der Strafjustiz ein politisch unbeeinflusstes Verfahren bereits in der vielfach zentralen Anfangsphase eines Ermittlungsverfahrens sicherzustellen, sollten die entsprechenden Beschlüsse und Weisungen von einem/einer RichterIn stammen. Nur die richterlichen Eigenschaften (auf Dauer ernannt, weisungsungebunden, nicht absetzbar und nicht versetzbar) garantieren, dass das bereits das Ermittlungsverfahren ausschließlich so geführt wird, dass dem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) möglichst Genüge getan wird.

2. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung

Dieses Volksbegehren fordert, den gesetzlichen Grundlagen der Einrichtung der WkStA durch Beschluss eines Gesetzes im Verfassungsrang erhöhte Bestandskraft zu verleihen.

3. Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft

Dieses Volksbegehren fordert die Einrichtung eines unabhängigen Bundes-/Generalstaatsanwalts. Die Unabhängigkeit dieser Behörde soll etwa durch Unabhängigkeit im Bestellungsverfahren, Unabhängigkeit der Person, sowie Kontinuität gesichert werden. Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament soll sich strikt auf nachträgliche Auskunftspflicht über abgeschlossene Verfahren beschränken. Dadurch soll bereits jeder Anschein der Möglichkeit politischer Einflussnahme auf laufende Ermittlungen ausgeschlossen werden.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.